

NZZ Online 2020-10-07

Gastkommentar

Auch Straftäter haben ein Recht auf Suizid

Grundsätzlich sollten auch Gefangene das Recht auf selbstbestimmtes Sterben haben. Ein vollständiges Verbot wäre verfassungswidrig. Eine behördliche «Orientierungshilfe» für assistierten Suizid bei Gefangenen liegt nun vor.

Thomas Noll und Thierry Urwyler

Soll Suizidhilfe bei urteilsfähigen Gefangenen grundsätzlich zulässig sein?
Annick Ramp / NZZ

Dürfen Gefangene Sterbehilfe beanspruchen? Mit dieser Frage beschäftigen sich seit einer SRF-Sendung im September 2018 zahlreiche Gremien und Fachpersonen. Der verwahrte Sexualstraftäter P. V. hatte in dieser Sendung erklärt, mithilfe der Organisation Exit sterben zu wollen. Ohne die Perspektive, eines Tages in die Freiheit entlassen zu werden, habe das Leben für ihn keinen Sinn mehr.

Wenn das Leben unerträglich wird, hat jede urteilsfähige Person das Recht, es zu beenden. Das Recht auf Suizid wird von vielen als eines der fundamentalsten Grundrechte angesehen. Grundrechte gelten auch für Gefangene, unabhängig von ihrer Straftat. Wieso gibt es dennoch Stimmen, die das Recht von Gefangenen auf assistierten Suizid ablehnen?

Die Argumente sind unterschiedlich: Eine Meinung lautet, es sei nicht zulässig, dass sich ein Straftäter durch die Selbsttötung seiner Strafe entziehe. Er müsse also gewissermassen um jeden Preis am Leben erhalten werden, damit er seine Strafe bis zum letzten Moment zu spüren bekommt. Andere Stimmen monieren, Suizidhilfe bei Gefangenen sei eine Art verkappte Todesstrafe. Es sei unethisch, dass der Staat mit dem Freiheitsentzug den Sterbewunsch des Gefangenen direkt verursache und ihm anschliessend zum Tod ver helfe. Dabei wird jedoch ausgeblendet, dass es mit der Begehung der Straftat der Gefangene selber war, der den Anlass für den Freiheitsentzug setzt.

Wiederum andere sind der Überzeugung, ein freier Entscheid des Gefangenen gegen sein Leben sei aufgrund der verschiedenen Zwänge, denen er im Strafvollzug ausgesetzt sei, gar nicht möglich. Damit sei er bezüglich der Frage des Suizides kategorisch urteilsunfähig. Die staatliche Fürsorgepflicht gebiete nicht nur, einen Gefangenen bei einem Suizid nicht zu unterstützen, sondern auch, Suizide selbst von urteilsfähigen und umfassend informierten Gefangenen aktiv zu verhindern.

Unsere Haltung ist klar: Weder ein überbordender Paternalismus noch ein unreflektierter Liberalismus ist zielführend. Grundsätzlich muss Suizidhilfe bei urteilsfähigen Gefangenen zulässig sein, unabhängig vom Motiv der einzelnen Person. Es ist also irrelevant, ob der Gefangene wegen Haftmüdigkeit, schwerer körperlicher Erkrankung oder sonstiger Gründe sterben möchte. Jede andere Position kommt einer Entmündigung der inhaftierten Personen gleich. Die grundsätzliche Zulässigkeit heisst aber nicht, dass alle Inhaftierten zu jedem Zeitpunkt dieses Recht anrufen können. Die Zulassung zur Suizidhilfe muss an strikte Verfahrensbedingungen geknüpft werden. Der Kernpunkt ist die präzise Prüfung der Urteilsfähigkeit der inhaftierten Person. Dabei muss immer der Einzelfall analysiert werden. So kann es sein, dass psychische Ausnahmezustände (z. B. eine akute Psychose oder Symptome einer Depression) die Urteilsfähigkeit vorübergehend ausschliessen. In einem solchen Fall wäre es ganz klar die Pflicht des Staates, die inhaftierte Person vor sich selbst zu schützen und den Suizid zu verhindern.

Kurz: Die Einzelfallanalyse durch mindestens eine vollzugsexterne Fachperson muss ergeben, dass der Gefangene urteilsfähig ist. Er muss umfassend über mögliche Alternativen zum Suizid informiert worden sein. Wenn klar ist, dass der Sterbewunsch eine zeitliche Konstanz aufweist und nicht das Ergebnis unzureichender Haftbedingungen ist, muss dem Gefangenen die Möglichkeit offenstehen, die Dienste einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen. Alles andere wäre verfassungswidrig.

Thomas Noll ist Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich; Thierry Urwyler ist Lehrbeauftragter an der Universität Luzern. Beide arbeiten in der Forschung und Entwicklung von Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich.